

Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage des Sonntags und Festtags.
Der Preis für die 24 zum besten Jahres-Abonnement im Vorausbezahlt 24 Reichsmark und 24 Reichsmark für die 12 zum besten Halbjahres-Abonnement 12 Reichsmark und 12 Reichsmark für die 6 zum besten Vierteljahres-Abonnement 6 Reichsmark und 6 Reichsmark für die 3 zum besten Monats-Abonnement 3 Reichsmark.
Verlags-Adresse: Leipzig Nr. 1222.
Gemeinde-Verwaltung: Erzgeb. Nr. 28.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Bezirksverbandes Schwarzenberg, des Amtsgerichts in Waa, Elbeh, Schneeberg und Schwarzenberg, der Stadträte in Grünhain, Elbeh, Neukirchen und Schneeberg, der Finanzämter in Waa und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Bekanntmachungen der Stadträte in Waa und Schwarzenberg und des Amtsgerichts zu Johanngeorgenstadt.

Verlag G. M. Gärner, Waa, Erzgeb.

Vertriebspreis: Waa 21 und 21, Elbeh (Waa) 21, 440, Schneeberg 18, Schwarzenberg 3316, Grünhain 21, Johanngeorgenstadt 21.

Wichtiges: Wichtige Nachrichten für die am 1. Januar 1931 einwirkende Steuerreform. Die Steuerreform ist in der Anlage zum Volksfreund veröffentlicht. Die Steuerreform ist in der Anlage zum Volksfreund veröffentlicht. Die Steuerreform ist in der Anlage zum Volksfreund veröffentlicht.

Nr. 296. Sonnabend, den 20. Dezember 1930. 83. Jahrg.

Amfliche Anzeigen.

Zur Anwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuhmachermeisters Max Böttcher in Schneeberg, Gymnasialstraße, wird heute, am 17. Dezember 1930, nachmittags 4½ Uhr das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.
Der Rechtsanwalt Johannes Kaiser in Schneeberg wird als Vertrauensperson bestellt.
Ein Gläubigerausschuss wird nicht bestellt.
Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den 16. Januar 1931, vormittags 11 Uhr vor dem Amtsgerichte Schneeberg festgesetzt. Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus.
Schneeberg, den 17. Dezember 1930. Das Amtsgericht.

Im Jahre 1931 sollen die Gerichtstage in Grünhain und Rittersgrün an folgenden Tagen abgehalten werden:
in Grünhain im Gasthof zum Ratskeller:
Freitag, den 18. Februar, 17. April, 12. Juni, 14. August, 16. Oktober und 11. Dezember,
in Rittersgrün im Gemeindegasthof:
Mittwoch, den 7. Januar, 4. März, 6. Mai, 8. Juli, 2. September und 4. November.
Amtsgericht Schwarzenberg, den 15. Dezember 1930.

Aktion! Schwarzenberg! Geschäftsleute!
In diesen Tagen werden aus der Schwarzenberger Rohlfabrik erstmalig Rohlfäden ausgegeben. Die Rohlfäden werden in Gutscheinen ausgegeben. Diese Gutscheine dürfen nur in

Schwarzenberger Geschäften gegen Einzahlung von Nahrungs- und Feuerungsmitteln und Kleidungsstücke in Zahlung gegeben werden. Barzahlung ist bei Einlösung der Gutscheine nach Möglichkeit nicht zurückzugeben. Die Gutscheine sind bis 15. Januar 1931 in der Stadthauptkasse einzulösen.
Schwarzenberg, den 18. Dezember 1930.
Der Rat der Stadt, Wohlfahrtsamt.

Der Wochenmarkt in der Weihnachtswoche findet Dienstag, den 23. Dezember 1930, statt.
Schwarzenberg, am 18. Dezember 1930.
Der Rat der Stadt — Vollzamt.

Die amtlichen Bekanntmachungen „Amflicher Behörden können in den Geschäftsstellen des „Erzgebirgischen Volksfreunds“ in Waa, Schneeberg, Elbeh und Schwarzenberg eingesehen werden.

Gegen die Regie-Unternehmungen der Gemeinden.

Landtagsmehrheit für Realsteuerlenkung. Ferien bis 13. Januar.

Dresden, 18. Dez. Der Landtag hielt heute seine letzte Sitzung vor der Weihnachtspause ab.

Abg. Kauffach (Soz.) berichtet über einen sozialdemokratischen Antrag wegen der Auslegung des Staatsvertrages vom 4. Mai 1920, den die Regierung der sächsischen Staatsbahnen auf das Reich betriebe. Er beantragte namens des Haushaltsausschusses B, mit allen Mitteln für die Aufrechterhaltung der Reichsbahnauslieferungswerke Dresden und Chemnitz einzutreten. Die Ausschussanträge fanden keine Aufnahme.

Abg. Dr. Weber (Wirtschaftsp.) begründet den Antrag der Wirtschaftspartei wegen der Vergabe von Gemeindeforderungen an eigene Regieunternehmungen oder an andere sogenannte gemeinnützige Unternehmungen. Die wirtschaftliche Not und die aus der Arbeitslosigkeit sich ergebenden finanziellen Schwierigkeiten in den Gemeinden zwingen dazu, alle möglichen zu treffen, um der Wirtschaft, insbesondere dem gewerblichen Mittelstand, Hilfe zu leisten. Leider erteilen die sächsischen Gemeinden Aufträge an eigene Regieunternehmungen oder andere sogenannte gemeinnützige Unternehmungen und entziehen dadurch der freien Wirtschaft große Aufträge. Diese Unternehmungen genießen zum Teil auch noch Steuererleichterungen und unterbinden so die Steuerkraft. Die Wirtschaftspartei beantragt daher, daß die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften angewiesen werden, einen Abbau eigener Regieunternehmungen mit dem Ziel völliger Befreiung durchzuführen. Die Städtische Bauverwaltung in Leipzig erhält drei Fünftel aller städtischen Aufträge. Das wirkt sich natürlich außerordentlich schädlich auf den gewerblichen Mittelstand aus. Außerdem gebe es noch einen städtischen Bauhof, eine städtische Bäckerei und Fleischerei, ein städtisches Beschaffungsamt und neuerdings sogar eine Gesellschaft für Fensterreinigung. Durch derartige Regiebetriebe werde die meist handlichen Gewerbe der Existenzgrundlage untergraben. Eine ähnliche Entwicklung vollziehe sich in Dresden und in kleineren Städten. Dies sei ein Hauptgrund für die gegenwärtige wirtschaftliche Krise des Kleinhandels. Außerdem liege die Gefahr der Staatsschuld in dieser Richtung bedrohlich. Jeder Regiebetrieb trage die Gefahr der finanziellen Schädigung in sich.

Minister des Innern Richter weist auf die Auslassung des Finanzministers in der Sitzung hin, daß oft das Gemeinwohl die Einrichtung öffentlicher Regiebetriebe rechtfertige.

Abg. Hillig (Soz.) tritt natürlich für Vergrößerung der Regiebetriebe ein.

Der Antrag geht an den Ausschuss.

Ein von Abg. Müller-Planig begründeter sozialdemokratischer Antrag ersucht die Regierung, bei der Reichsregierung einen entsprechenden Antrag zu stellen, damit die Summe aus der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau in der nach § 6 Abs. 2 der Reichsverordnung vom 1. Dezember 1930 möglichen Höhe zur Verfügung gestellt werden kann.

Finanzminister Dr. Hedrich: Die Reichsverordnung stellt den Grundbesitz auf, daß vom 1. April 1931 ab die Grundsteuer um 10 Prozent und die Gewerbesteuer um 20 Prozent zu senken sind. Der Staat und die Gemeinden werden darauf verwiesen, den Ausfall, den sie hierdurch bei ihrem allgemeinen Finanzbedarf erfahren, und der für Sachen insgesamt 15 bis 16,5 Mill. RM ausmachen würde, aus dem Wohnungsbauannteil der Gebäudebesitzschuldensteuer zu decken. Von der Realsteuerlenkung sollen ausnahmsweise die Verbände absehen dürfen, in denen seit 1926 die Realsteuerbelastung nicht wesentlich erhöht worden ist, und die außerdem mit schwebenden Schulden in außerordentlichem Umfang belastet sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt auf Antrag des Landes der Reichsfinanzminister fest. Geht so ein Land davon ab, die Realsteuer zu senken, so hat es nach zwingender reichsrechtlicher Vorschrift in dem Betrag, den die Senkung der Realsteuer ausmachen würde, zur Abdeckung schwebender Schulden zu verwenden, und es hat diesen Betrag dem Wohnungsbauannteil der Gebäudebesitzschuldensteuer zu entnehmen.

Es ist also für den Wohnungsbau gleichgültig, ob die Realsteuer senkt werden, oder ob von der Senkung abgesehen wird; denn in jedem Falle muß der Betrag, der bei einer Realsteuerlenkung als Steuerausfall entstehen würde, aus dem Wohnungsbauannteil der Gebäudebesitzschuldensteuer entnommen werden, er geht also damit dem Wohnungsbau verloren. Kurz gesagt heißt die Alternative: Tilgung schwebender Schulden oder Entlastung der Wirtschaft.

Es fragt sich aber doch, ob nicht angesichts der gegenwärtigen Lage die finanzielle Entlastung der Wirtschaft noch dringlicher ist als eine Tilgung der öffentlichen Schulden. Selbstverständlich wird aber die Regierung die Stellungnahme des Landtags in dieser Frage bei ihren Entscheidungen in ernstliche Erwägung ziehen.

Abg. Pentzschel beantragt, die Regierung zu ersuchen, die nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezbr. 1930 frei werdenden Mietzinssteuermittel in erster Linie zur Senkung der Realsteuer zu verwenden. Der weitere zur Verfügung stehende Teil müsse voll zur Förderung des Wohnungsbaues herangezogen werden.

Finanzminister Dr. Hedrich erklärt, die Regierung könne dem Antrag auch in der abgeänderten Form nicht zustimmen.

Abg. Niedmann (DVP.) weist darauf hin, daß die Realsteuer in der bisherigen Höhe für die sächsische Wirtschaft nicht mehr tragbar seien.

Gehaltsabbau bei den Reichsangestellten.

Die Regierung kündigt den Angestelltenarif

Berlin, 19. Dez. Zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem am Tarifvertrag für die Reichsangestellten beteiligten Organisationen fanden gestern Verhandlungen über die Kürzung der Gehälter der Reichsangestellten statt. Die Reichsregierung wollte auf Grund des § 5 der Rotverordnung vom 1. Dezember auch sämtlichen Reichsangestellten die Gehälter um 6 Prozent genau so wie bei den Beamten kürzen. Die Gewerkschaften haben diesen Gehaltsabbau unter Hinweis auf die hohe Belastung der Angestellten durch die Sozialversicherungsbeiträge — diese betragen rund 13 Prozent des Gehalts — abgelehnt. Das Reichsfinanzministerium hat darauf, auch im Auftrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank, das Gehaltsabkommen zum Reichsangestelltenarif zum 31. Januar 1931 gekündigt. Die Gewerkschaften fordern, daß die der Arbeitslosenunterstützung unterliegenden Angestellten von der Gehaltskürzung ausgenommen werden.

Streikbereitschaft der Bankangestellten.

Berlin, 18. Dez. Die am Tarifvertrag für das Bankgewerbe beteiligten Arbeitnehmerverbände treten heute zu einer Sitzung zusammen, um zu dem nunmehr vorliegenden Ergebnis der Urabstimmung in den Bankbetrieben Stellung zu nehmen. Die Urabstimmung ist in den Betrieben der Berliner Großbanken einschließlich der Reichsbank durchgeföhrt worden. Wie aus Kreisen der Bankangestellten verlautet, ist die überwältigende Mehrheit der Angestellten in sämtlichen Betrieben durch die Abstimmung erfasst worden. Die Ablehnung des Schiedspruchs durch die Organisationen ist nahezu einstimmig von allen Bankangestellten gebilligt worden. Auch für etwa notwendig werdende Kampfmaßnahmen hat sich, wie verlautet, die schlagfertig vorgeschriebene Mehrheit der Belegschaften in allen Betrieben ausgesprochen. Es wird von dem Ergebnis der morgigen, Freitag stattfindenden Nachverhandlungen abhängen, inwieweit die Organisationen der Bankangestellten zu Kampfmaßnahmen schreiten.

St. Wästen, 18. Dez. Die Beerdigung des verstorbenen Grafen von Kaiser findet am Sonnabend, dem 20. Dezember auf dem Friedhof in St. Wästen statt.

Das Verbot des Stahlhelmfilm aufgehoben.

Berlin, 18. Dez. Die Oberfilmprüfstelle beschästigte sich heute mit der Beschwerde gegen das Verbot des Films „Der Stahlhelm am Rhein“, das vor acht Tagen von einer Kammer der Filmprüfstelle Berlin ausgesprochen worden war. Wie erinnert, hatte nicht nur der Stahlhelm, sondern auch der Kameravorstand selbst Beschwerde gegen das Verbot erhoben, weil die beiden so. Mitglieder der Kammer sich über die Gutachten der Sachverständigen, die den Film für unbedenklich erklärten, hinweggesetzt hatten. Die Oberprüfstelle hat nach kurzer Verhandlung das Verbot dieses Films aufgehoben und den Film für die Vorföhührung im Deutschen Reich freigegeben.

Ein Dementi.

Berlin, 18. Dez. Halbdamlich wird mitgeteilt: Die von einem Morgenblatt aufgestellte Behauptung, das Kabinett habe sich mit der Frage des Verbotes des Films „Der Stahlhelm am Rhein“ beschäftigt, ist unzutreffend. Ebenso unrichtig ist die weitere Behauptung, Reichspräsident von Hindenburg habe dem Reichsinnenminister gegenüber geäußert, ein Minister, der nicht für ein Verbot des Films eintrete, sei ungeneigt. Das Reichsinnenministerium ist bei den ganzen Verhandlungen über die Frage der Zulassung des Films „Der Stahlhelm am Rhein“ nur von der Oberprüfstelle gehört worden.

Die „Anlagefrist“ gegen die Deutschen aus Golaßow.

Breslau, 17. Dez. Gestern wurde in Raitowich acht polenhafteten Deutschen in der Golaßowicher Angelegenheit in der, wie gemeldet, der Polizeiwachmeister Schmalz durch Messerstiche ums Leben gekommen ist, die „Anlagefrist“ ausgestellt. Zwei sind wegen schwerer Körperverletzung, die zum Tode führte, die anderen sechs wegen Beteiligung an einer Schlägerei angeklagt.

Pastor Karstinger, den die polnische Presse in die Affäre hineinzuziehen versuchte, findet sich nicht unter den Angeklagten. Gegen die russländischen, die an dem Ueberfall beteiligt waren, haben bisher weder Polizei noch Staatsanwaltschaft eingegriffen.